

Amt Barth
Teergang 2
18356 Barth

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Fuhlendorf

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Ferienhausanlage Fuhlendorfer Boddenland“ der Gemeinde Fuhlendorf

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Ferienhausanlage Fuhlendorfer Boddenland“ der Gemeinde Fuhlendorf

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 11.03.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Ferienhausanlage Fuhlendorfer Boddenland“ der Gemeinde Fuhlendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich befindet sich südlich der L 211 und ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Ferienhausanlage Fuhlendorfer Boddenland“ nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Ferienhausanlage Fuhlendorfer Boddenland“ und die Begründung dazu von diesem Tage an in den Räumen des Amtes Barth, Teergang 2, 18356 Barth, während der Dienststunden

Montag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 11.00 Uhr

(weitere Termine nach telefonischer Vereinbarung), einsehen.

Jeder kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich werden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.amt-barth.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

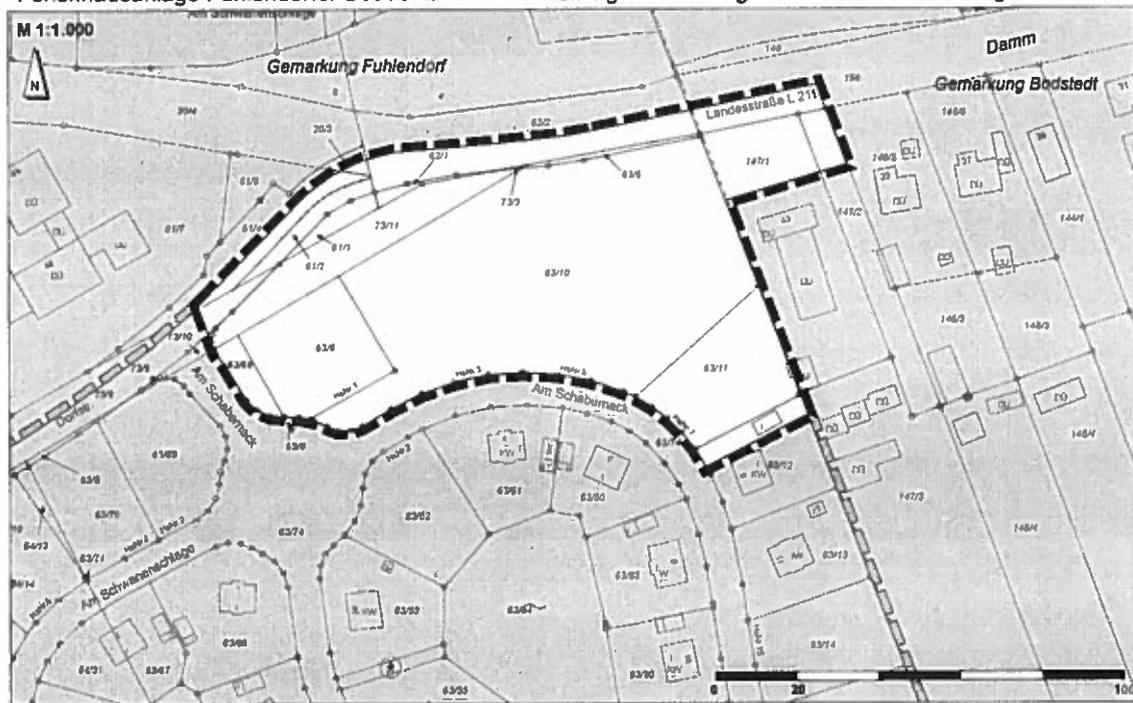
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes entwickeln sich nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Fuhlendorf. Nach Abschluss des Planverfahrens wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Fuhlendorf, den 12.07.2019



.....
Groth
Bürgermeister

**Gemeinde Fuhlendorf (Amt Barth) • 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14
"Ferienhausanlage Fuhlendorfer Boddenland" - Darstellung des Geltungsbereiches der Änderungsfläche**



Verfahrensvermerk:

Bekanntmachungskasten:

ausgehängt am: 12.07.2019

abzunehmen am: 29.07.2019

abgenommen am:

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift